

## **Auslegung des § 31 Absatz 2 Buchstabe a Landesfischereigesetz (LFischG) hinsichtlich der Zulassung von Kindern beim Angeln**

Kinder können in Nordrhein-Westfalen erst mit Vollendung des zehnten Lebensjahres einen Jugendfischereischein erwerben. Viele Kinder entdecken jedoch schon in früherem Alter ihr Interesse am Angeln. Um bei den erwachsenen Fischereischeininhabern (z.B. Eltern und Großeltern) keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, was nach dem LFischG Kindern ohne Fischereischein erlaubt ist und was nicht, wird hier klargestellt.

### Erstens:

Nach § 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG können Personen ohne Fischereischein einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeins bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus.

### Zweitens:

In Abstimmung mit dem Beirat für das Fischereiwesen sehe ich es als mit § 31 Absatz 2 Buchstabe a LFischG vereinbar an, wenn Kinder unter 10 Jahren von erwachsenen Fischereischeininhabern unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden und beim Angel assistieren können:

- Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.
- Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.
- Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.

i. A.

gez. Dr. Schulze-Wiehenbrauck

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes NRW

### **ACHTUNG**

**Mindestmaß für Aal wurde auf 50 cm heraufgesetzt!**

**Der Wels hat kein Schonmaß mehr.**

LFischO vom 9.03.2010